

scheid der kantonalen Aufsichtsbehörde fehl. Ein nicht vorhandenes Vermögensstück kann allerdings nicht verarrestiert werden, die Arrestierung eines Guthabens aber hat nach der Praxis die Behörde auf die Behauptung des Arrestgläubigers hin vorzunehmen, und die Frage, ob die Forderung besteht, und die angegebenen Personen wirklich deren Gläubiger und Schuldner sind, bleibt ausschliesslich dem Gericht zur Entscheidung vorbehalten. Dem Begehren auf Verarrestierung der behaupteten Forderung der Eierhandels-Aktiengesellschaft gegen Alfred Popper war deshalb Folge zu geben, vorausgesetzt dass der letztere zur Zeit der Auswirkung des Arrestes wirklich in der Schweiz seinen Wohnsitz hatte. Ob das der Fall war, hat die Vorinstanz nicht festgestellt, was nachzuholen ist. In diesem Sinne wird die Sache an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Die Vorinstanz wird angewiesen, festzustellen ob der vom Arrestgläubiger bezeichnete Schuldner des verarrestierten angeblich gegen ihn bestehenden Guthabens im Zeitpunkt der Arrestaufnahme in der Schweiz seinen Wohnsitz hatte.

22. Entscheid vom 8. Juni 1923. i. S. Rupp.

Pfändbarkeit der von der Stickerreitruhandgenossenschaft ausgerichteten Entschädigung für die Stilllegung von Schiffliohnstickmaschinen.

A. — Die unter Mitwirkung des Bundes zur Milderung der gegenwärtigen Notlage der Stickereiindustrie gegründete und von ihm unterstützte Stickerreitruhandgenossenschaft verabfolgt Subventionen zur Förderung

und Hebung der Fabrikation und des Exportes, und zwar unter anderem in der Form der « Subventionierung » von auf Antrag der Eigentümer oder Pächter für mindestens drei Monate durch Plombierung stillgelegten gebrauchsfähigen Schiffliohnstickmaschinen. Zum Bezug der Stilllegungsentschädigung ist in der Regel jeder Lohnsticker berechtigt, dem es unmöglich ist, Ware zum Selbstkostenpreis zu « erhalten ». Als Stilllegungsentschädigung wird pro Werktag bezahlt an den Eigentümer oder Pächter einer 10-Yards-Schifflistickmaschine je nach den Umständen 4 oder 6 Fr.; zweier 10-Yards-Schifflistickmaschinen 9 Fr.; dreier 10-Yards-Schifflistickmaschinen 11 Fr.; von 4—10 10-Yards-Schifflistickmaschinen 3 Fr. pro Maschine;

von mehr als 10 10-Yards-Schifflistickmaschinen 3 Fr. für jede der ersten zehn und 2 Fr. 50 Cts. für jede weitere Maschine.

Ziff. 9 des bezüglichen Reglementes lautet: « Die Entschädigung wird monatlich an die Bezüger ausbezahlt. Sofern jedoch von Hypothekargläubigern oder Faustpfandgläubigern von Hypothekartiteln oder von Verpächtern der einwandrefeie Nachweis geleistet wird, dass sie ausstehende Zinsen zu fordern haben, kann die Entschädigung ganz oder teilweise an sie ausgerichtet werden. » Die Mittel zur Ausrichtung dieser Unterstützungsbeiträge entnimmt die Stickerreitruhandgenossenschaft der Bundessubvention.

B. — In zwei Betreibungen der Rheintalischen Kreditanstalt gegen die Gebrüder Rupp pfändete das Betreibungsamt Altstätten deren Anspruch auf Stilllegungsentschädigung für ihre beiden Schifflistickmaschinen im Betrag von 9 Fr. pro Werktag für drei Monate.

C. — Mit der vorliegenden, nach Abweisung durch die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen an das Bundesgericht weitergezogenen Beschwerde verlangen

die Schuldner unter Anrufung der Art. 92, Ziff. 3 und 9, eventuell 93 SchKG die Aufhebung dieser Pfändung, eventuell ihre Beschränkung auf die Hälfte.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Die Rekurrenten machen in erster Linie geltend, die Stilllegungsentschädigung sei als Ersatz für die zeitweilige Unbrauchbarmachung ihrer Berufswerkzeuge gleichwie diese selbst gemäss Art. 92 Ziff. 3 SchKG unpfändbar. Dieser Standpunkt scheidet jedoch daran, dass die Stickmaschine nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht als Kompetenzstück in Anspruch genommen werden kann, weil sie ein mechanisches Hilfsmittel mit kapitalistischem Einschlag darstellt; dies gilt umsomehr, wenn sie nicht mehr, wie früher allgemein, von Hand, sondern durch motorische Kraft bewegt wird, wie das bei den Schifflistickmaschinen zutrifft (AS 23 II S. 1268 f. und Entscheid vom 19. Juni 1922, nicht publiziert).

2. — Ebensowenig kann die Auffassung als zutreffend anerkannt werden, dass die Stilllegungsentschädigung als eine Art. Arbeitslosenunterstützung gemäss Art. 92 Ziff. 9 SchKG unpfändbar sei. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, dass die Entziehung der Unterstützung den Berechtigten der Not aussetzen würde oder doch zur Folge hätte, dass er die ausserordentlichen Aufwendungen, welche durch einen besonderen Notfall erheischt werden, aus andern Mitteln bestreiten müsste. Die Stilllegungsentschädigung wird aber ausgerichtet, ohne dass die eine oder andere dieser Voraussetzungen vorläge. Dass mit dem Stilllegungsbeitrag dem Lohnsticker nicht nur der Notbedarf gesichert werden will, ergibt sich insbesondere aus der Abstufung des Betrages nach der Anzahl der stillgelegten Maschinen, sowie aus Art. 9 des Reglements, wonach ihm dadurch die Zahlung gewisser Schulden

ermöglicht werden soll. Mit diesem Zwecke wäre die Unpfändbarkeit nicht vereinbar. Überhaupt wird die Stilllegungsentschädigung ja nicht ausschliesslich im Interesse des einzelnen Lohnstickers ausgerichtet, sondern auch im allgemeinen Interesse, nämlich um dem Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entgegenzutreten, welches den Stichpreis zu sehr herunterdrückt (vgl. Ziff. 10 des Reglements). Hievon abgesehen handelt es sich um eine periodische Unterstützung, während Art. 92 Ziff. 9 im Gegensatz zu Art. 93 SchKG nur einmalige Unterstützungen im Auge hat.

3. — Endlich machen die Rekurrenten die relative Unpfändbarkeit der Stilllegungsentschädigung als des Ersatzes für Stichlohn geltend. Erste Voraussetzung für die Unpfändbarkeit unter diesem Gesichtspunkt wäre aber, gleichwie bei dem in Erw. 1 erörterten Gesichtspunkt, dass die (relative) Unpfändbarkeit auf den Stichlohn des Lohnstickers selbst zuträfe. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der vom Stickmaschineneigentümer oder -pächter verdiente Stichlohn ist die Vergütung für das Besticken des Stoffes, welcher ihm vom Stickereikaufmann übergeben wird mit dem Auftrag, ihn nach Muster zu besticken, also Werklohn. Die Unpfändbarkeit des Werklohnes wird aber nach ständiger Rechtsprechung nur anerkannt, wenn er im wesentlichen Entgelt für vom Schuldner selbst geleistete Arbeit ist. Im Stichlohn sind nur aber, ausser der Vergütung für die Arbeit des Stickers, auch die Vergütungen für das zum Besticken verwendete Garn, für die zur Inbetriebsetzung der Maschine verbrauchte motorische Kraft, für den Gebrauch der Maschine überhaupt (Anteil an der Verzinsung und Amortisation des darin investierten Kapitals, das mehrere Tausend Franken beträgt; vgl. Erw. 1 hievon) und für die Hilfsarbeit, z. B. für das Nachsehen, enthalten, sodass auch dann, wenn, wie es vorliegend der Fall zu sein scheint, der Eigentümer der Maschine selbst daran arbeitet und

nicht ein von ihm gedungener Arbeiter, der Stichlohn nicht hauptsächlich nur die Vergütung für die von ihm geleistete Arbeit darstellt und daher pfändbar ist.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

23. **Entscheid vom 14. Juni 1923 i. S. Geier.**

Art. 92 Ziff. 3 SchKG Die Ausübung des Chauffeurberufes mit eigenem Automobil ist Unternehmung. Pfändbarkeit des Automobils ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner als Lohnchauffeur voraussichtlich eine Anstellung finden wird.

A. — Dem Rekurrenten war auf Betreiben der Bank in St. Gallen in Liq. ein Automobil im Schatzungswerte von 1000 Fr. gepfändet worden. Er erhob dagegen Beschwerde mit der Begründung, dass er das Automobil zur Ausübung seines Chauffeurberufes benötige, weil er infolge seines Gesundheitszustandes als Lohnchauffeur keine Stellung annehmen könnte. Das Bezirksgericht Zürich wies die Beschwerde ab und die Abweisung wurde vom Obergericht am 4. Mai 1923, eröffnet am 16. gl. Mts., in der Erwägung bestätigt, dass der Rekurrent aus den gleichen Gründen auch als freierwerbender Chauffeur sein Auskommen nicht finden könnte.

B. — Hiergegen beschwerte sich Geier am 26. Mai 1923 rechtzeitig beim Bundesgericht. Er macht geltend, dass es zur Zeit unmöglich sei, als Automobilführer eine Anstellung zu finden. Die Arbeitslosigkeit würde aber sein Lungenleiden verschlimmern und ihn mit seiner Familie unterstützungsbedürftig machen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Unpfändbar sind nach Art. 92 Ziff. 3 SchKG die dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher. Als Beruf gilt nach der Rechtsprechung die Erwerbstätigkeit, solange sie im wesentlichen in der Ausübung erlernter Fähigkeiten oder der Verwertung erworbener Kenntnisse besteht. Sie fällt dagegen als Unternehmung nicht mehr unter Art. 92 Ziff. 3 SchKG, wenn neben der persönlichen Tätigkeit noch mechanische Hilfsmittel in grösserem Umfange, welche ein kapitalistisches Element darstellen, oder fremde, gemietete Arbeitskraft, oder elementare Naturkräfte verwendet werden (BGE 23 133 und 168 ; 25 I 104 (Sep.-Ausg. 2 55) ; 27 I 98 (Sep.-Ausg. 4 39) ; 30 I 124 (Sep.-Ausg. 7 67).

Die Personenbeförderung durch Automobil ist nun offenbar als Unternehmung in diesem Sinne anzusprechen. Das Wesentliche dieses Gewerbes besteht in der Benützung des Automobils und seine Bedienung erfolgt zu dem Zwecke, aus dieser Kapitalanlage ein Erträgnis zu ziehen. Dem steht nicht entgegen, dass der Wagen vom Betreibungsamte nur auf 1000 Fr. geschätzt worden ist. Diese Schätzung nennt den Betrag, welcher als Mindestergebnis der Zwangsversteigerung in Rechnung gestellt werden darf. Als Betrag der im Automobil liegenden Kapitalanlage dagegen muss sein Bilanzwert angenommen werden. Dieser bemisst sich aber nach den Aufwendungen, welche der Wagen dem Unternehmen gekostet hat und lässt nur die buchmässig begründeten Abschreibungen zu. Er muss deshalb, wenn überhaupt der Wagen der berufsmässigen Personenbeförderung dienen soll, bedeutend höher als der betreibungsamtliche Schatzungswert sein.

Die zu einem Unternehmen gehörenden Gebrauchs-